

Rottenbund

zu Schutz und Pflege
der deutschen Muttersprache und Kultur

Service technique
du registre foncier

Service Juridique
du registre foncier

Brig, den 8. Dez. 1964

An die Staatskanzlei in Sitten.

95/92

Sehr geehrte Herren!

Im Folgenden erlauben wir uns, Ihre Aufmerksamkeit auf eine Sache zu lenken, die für das Wallis von Bedeutung ist.

Am 1. Juli 1964 hat das Eidgen. Departement des Innern eine Verfügung erlassen betreffend ein Verzeichnis gebräuchlicher Uebersetzungen von Namen politischer Gemeinden. Dieses Verzeichnis bildet einen Anhang zum Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz. Die aufgeführten Uebersetzungen dürfen im amtlichen Verkehr verwendet werden.

Wir halten diese Verfügung für erfreulich. Viele Gemeinden besitzen ja nicht nur einen Namen in der dort herrschenden Sprache, sondern werden von den Bewohnern eines andern Sprachgebietes mit einem entsprechenden anderssprachigen Namen bezeichnet; dieser existiert oft schon seit Jahrhunderten und verdient weiterhin Lebensrecht. Außerdem wird so das Entgegenkommen und Verständnis innerhalb der Schweiz gefördert. Zu diesem Zwecke müssen allerdings die verschiedenen Sprachen einigermaßen gleichmäßig und gerecht berücksichtigt werden.

Wenn wir nun die oben genannte Verfügung in Bezug auf den Kanton Wallis näher ansehen, finden wir die folgenden neun französischen Uebersetzungen aus dem Oberwallis: Brigue, Loèche-Ville, Loèche-les-Bains, Rarogne, Salquenen, Saint-Nicolas, Tourtemagne, Varone, Viège. Dagegen fällt auf, daß nur zwei Ortschaften des Welschwallis ins Deutsche übersetzt wurden, nämlich: Siders und Sitten.

Da im Wallis deutsch und französisch nach Gesetz gleichberechtigt sind, und es schweizerischer Grundsatz ist, eine Minderheit nie zu benachteilen, schlagen wir vor, noch die folgenden Uebersetzungen aus dem Unterwallis ins Verzeichnis aufzunehmen: Brämis, Gradetsch, Gundis, Martinach, Großer St. Bernhard, St. Leonhard, St. Moritz.?? Alle diese Namen werden im Oberwallis in Wort und Schrift und in den

Zeitungen häufig verwendet und auch in der deutschen Schweiz weitgehend verstanden.

Wir ersuchen Sie daher höflich, dem Eidgen. Departement des Innern zu beantragen, daß bei nächster Gelegenheit diese gebräuchlichen Uebersetzungen in das Amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz aufgenommen werden. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens und grüßen Sie voll Hochachtung.

Der Obmann:

Dr. A. Salzmann

Der Schriftführer:

L. Helmrich